



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Die Gemeinde Betreffendes.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Damals bestand Streit über die Zugehörigkeit der Glashütte Emde; der Pastor zu Istrup nahm sie für seine Pfarre in Anspruch, der Pastor von Pömbßen für die seinige. Herbst 1759 zeigte der Pastor von Pömbßen, F. Adaltrikus Benning, in Paderborn an, der Pastor Matthias in Istrup habe ein Brautpaar Wiegand-Becker von Glashütte Emde proklamiert und Dimissoriales gegeben, sich in Schlangen frauen zu lassen. Matthias erwiderte, die Braut sei aus Kohlstädt bei Lippspringe. — Bald eine andere Anzeige; Matthias habe ohne Not ein gesundes Kind der Eheleute Iserhorst auf der Emde — im Hause — getauft, entgegen dem Monitorium encyclicum von 1749, worin das ausdrücklich verboten. Matthias erwiderte, die Glashütte Emde gehöre seit 30 Jahren und länger, seit ihrer Errichtung, nach Istrup. Über die Pfarrzugehörigkeit schwebte seit einigen Jahren Prozeß in S. Nuntiatura Coloniensi. Die Hebamme sei zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, die Frau Iserhorst habe nach dreimonatiger Krankheit ein sehr schwaches Kind geboren, welches zur Kirche nicht gebracht werden könne. Da sei er, wie sein Gewissen und Canones es ihm vorgeschrieben, gleich hingegangen und habe es getauft.

Es wurde ihm aufgegeben, als appellans den Prozeß innerhalb 4 Monaten zu Ende zu bringen sub poena perpetui silentii.<sup>48</sup>

Am 18. Dezember 1765 verfügte der Archidiaconal-Kommissar Georg Hanenbrink:

. . . 2. den Eingefessenen zu Schmechten wird wieder bei 5 Goldg. Strafe verboten, an sonn- und feiertagen nicht zum Dringenberge, sondern in ihrer eigenen Pfarrkirche zu Istorff, wohin sie gehörig, Meß und Predige zu hören.

„3. Indehne für gewis verlauchtet, daß die Spinnstuben ahn Sambstags und feiertags abend, worin sich sowohl die Hausmütter, Tochter, iunge gesellen, und allerhandt liederliches gesindell in zimblischer anzahl fast die geheele nacht über finden lassen, sich doll und voll sauffen und allerhandt muhtwillen treiben, angestellt werden . . . Wß wirdt denen Pfaargenossen unter straff des Pfsals anbefohlen, solche zusahmenkünste ganslich zu meiden.“

5. Manche Eltern schicken ihre Kinder statt in die Schule auf das Feld, um das Vieh zu hüten; das wird bei 2 Goldg. Strafe verboten.

„6. Wobey auch denen Richteren und Vorsteheren deren Gemeinheiten Istorff, Herste und Schmechten unter 30 goltg. mit vorbehalt bereits verwürkten straffen nochmals anbefohlen wirdt, die ohneinstellende verfügung dahin zu thuen, daß das bey eingemohlenen augenschein durchgehendts hawfällig befundenes Pfarrhaus reparirt und deßen besorgender Niederfall verhütet werde.“<sup>49</sup>

#### Die Gemeinde Betreffendes.

In den Jahren 1743—44 wurden von der Äbtissin Gartenplätze ausgewiesen an öden Plätzen am Nacken und am Anger. Bürgermeister und Rat bestritten der Äbtissin das Recht dazu. Ein Gartenzaun wurde aufgerissen. Die Gemeinde mußte ihn aber wieder herstellen und das Recht der Äbtissin anerkennen.

<sup>48</sup> G A P Istrup Nr. 14.

<sup>49</sup> A 2 IV, I 7 u. 63.

1753 wurde ein neues „verbessertes Neuen Heersisches s ch a t z C a t a s t r u m . . . confirmiret, wobey dan alle künftigen streitigkeiten aufzuheben zugleich verordnet und vereinbahret worden: daß Jener welcher seine Wohnung auf die mistenstätte hinaus vergrößert, von Jedem spehr 3  $\mathcal{L}$ , wer aber in den Eigenen garten hinein selbige vergrößeret, von Jedem spehr 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$  in Jeder schätzung entrichten soll“.

Veranlaßt durch ein landesherrliches Edikt, befahl die Äbtissin im Frühjahr 1766 „die Abschaffung des Höchst schädlichen Ziegenviehes“. Auf Vorstellung der Gemeinde gestattete sie am 5. Juli, daß diejenigen, die keine oder nur eine Milchkuh haben, vorläufig weiter Ziegen halten, aber nur so viele, als der Haushalt durchaus erfordert; wer mehr Ziegen hat oder mehr als eine Kuh, muß die überflüssigen bezw. alle Ziegen abschaffen.

„P. Mem. für die hiesige Ziegen seind zu betreiben erlaubet pro 1766 folgende Hölzer. Nemblich das Hach-Holz, der Offenberg, der Cluß Busch, der Calenberg und alle feldt Büsche.“

Unterm 18. März 1768 verfügte die Äbtissin weiter: Die Verordnung über Verminderung der Ziegen wird nicht befolgt. Bei 2 Gulden Strafe wird befohlen: Diejenigen, die Kühe haben, dürfen die Ziegen nicht mehr vor dem Ziegenhirten austreiben und müssen sie in 14 Tagen abschaffen, sonst werden sie konfisziert und nach Abzug verwürkter Straf zum Besten der Gemeinheit gerichtlich verkauft. Wegen derjenigen, die keine Kühe, aber zu viele Ziegen haben, soll besonders verordnet werden; „fortmehr soll das besondere Hüten der sogenannten Hibbelen weil dadurch die Jugend so wohl von der schule und Christlichen Lehr abgehalten, als auch zum Müßiggang und anderen Untugenden angewohnet wird, bey straff der Confiscation künftighen verbotten seyn“. — Diese Verordnung ist von der Kanzel zu publizieren.<sup>50</sup>

Im Jahre 1767 verfertigte der Bildhauer Johannes Gottfried Buch die Statue des hl. Johannes von Nepomuk auf der Nethebrücke bei der Kirche. Buch war gebürtig aus Danzig und war auf einer Reise in Neuenheerse hängen geblieben. Am 30. Oktober 1768 verheiratete er sich mit Klara Wilhelmina Ernestina Stumpf. Aber schon am 17. Februar 1771 starb er im frühen Alter von etwa 30 Jahren, nachdem ihm zwei Tage vorher ein einjähriges Söhnchen im Tode vorangegangen war. Im Kirchenbuche wird er als „perfectissimus Statuarius“ [sehr tüchtiger Bildhauer] bezeichnet.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Gemeindearchiv.

<sup>51</sup> Buch hat im Jahre 1769 auch das „Hohe Kreuz“ zu Kleinenberg am Ende der von der Wallfahrtskapelle ausgehenden Kreuzweg-Allee verfertigt; Kreuz mit Postament 5 $\frac{1}{2}$  m hoch, das 4 m hohe, 1,40 m breite Kreuz mit dem Korpus aus einem Stein, der beim Aufrichten brach. Durch Anbringen einer Eisenstange wurde der Schaden gebessert. Ferner rührt von Buch her das im selben Jahre aus einem Stein gefertigte Kreuz mit Korpus über dem westlichen Hauptportale der dortigen Wallfahrtskapelle. Vgl. Heinemann, Auxiliatrix de monte. Die Helferin vom Berge. Geschichte der Wallfahrt und der Wallfahrtskirche von Kleinenberg. 1915. S. 79, 98, 103 f.